



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rombach, Naurod, Frauenstein, Dambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 55.

Dienstag, den 5. März 1912.

27. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden zu einer außerordentlichen Sitzung auf Freitag, den 8. März 1. J., nachmittags 4 Uhr, in den Sitzungssaal des Rathhauses ersucht eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung der städtischen Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1912. Wiesbaden, den 4. März 1912.

Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Ueber-
treibungen werden nachstehend die den Schuss des
Halbes vor Bränden bewirkenden Strafbestimmungen
hiermit zur öffentlichen Kenntnis ge-
bracht:

a) § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:
Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis
zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen
Stellen in Wäldern oder Heiden oder in ansehn-
licher Nähe von Gebäuden oder Feuerungsstellen
Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes
vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu
14 Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unvorsichtiger Feuer oder Licht den
Wald betritt oder sich demselben in gefähr-
bringender Weise nähert;

2. im Walde brennende oder glühende Gegen-
stände fallen läßt, fortwirft oder unvorsich-
tig handhabt;

3. abgeben von den Fällen des § 368 Nr. 6
des Reichsstrafgesetzbuches im Walde oder in ge-
fährlicher Nähe desselben im Freien ohne
Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen
Besitz der Wald liegt, in königlichen For-
sten ohne Erlaubnis des zuständigen Forst-
beamten Feuer anzündet, oder das gestatte-
te Mahen angesandete Feuer geodrig zu
beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgeben von den Fällen des § 368 Nr. 10
des Reichsstrafgesetzbuches bei Waldbränden, von
der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder
der Stellvertreter oder dem Forstbesitzer
oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert,
keine Hilfe leistet, sobald er der Aufforde-
rung ohne erhebliche eigene Nachteile ge-
nügen konnte.

c) Feuerungs- u. Polizei-Verordnung vom
4. März 1889.

Mit Geldstrafe bis zu 10 M. im Unvermö-
gensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird be-
straft, wer in deren Zeit vom 15. März bis
1. Juni in einem Walde außerhalb der Forst-
wege Stangen oder aus einer Weise ohne ver-
schlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 3. März 1912.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 7. März d. J., vormit-
tags, soll in dem Stadtwalde „D. Bahnhofs“
das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich
meistbietend versteigert werden.

1. 20 Rmr. Buchen-Holzheit.
2. 153 Rmr. Buchen-Scheitholz.
3. 10 Rmr. Buchen-Prügel und
4. 2000 Buchen-Wellen.

Kreditbewilligung bis zum 1. Sept. 1912.
Das Holz lagert an guter Abfahrt.

Zusammenkunft nachmittags 10½ Uhr vor
dem Roberg-Restaurant.

Wiesbaden, den 1. März 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 5. März d. J., nachmittags,
sollen in dem Diktir „Langeberg“ 70 Rmr.
Buchen-Prügel öffentlich meistbietend ver-
steigert werden.

Kreditbewilligung bis zum 1. September 1912.
Zusammenkunft nachmittags 3½ Uhr vor dem
Bank Platterstr. Nr. 73 (Restaurations-Daniel).

Wiesbaden, den 27. Februar 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Sehr größere Holzversteigerung im Wiesbadener
Stadtwalde.

Montag, den 11. März d. J., vormittags,
soll in dem Stadtwalde Diktir „Langeberg“
das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich
meistbietend versteigert werden.

1. 10 Rmr. Buchen-Langholz, 220 mtr. lang,
Scheithölzer.

2. 150 Rmr. Buchen-Scheit und Prügelholz
und

3. ca. 2400 Buchen-Wellen.

Kreditbewilligung bis 1. September 1912.
Zusammenkunft vormittags 10½ Uhr vor dem
Roberg-Restaurant im Dambach.

Wiesbaden, den 4. März 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Dezember 1911 erfolgten 21.
Verlosung behufs Rückzahlung auf die anfangs
4%, jetzt 3½%ige Stadtanleihe vom 1. Juli 1891
von 2340 000 M. sind folgende Nummern
gezogen worden:

Buchstabe A 1 a 200 M. Nr. 10 25 56 74 92
106 126 149 158 166 183 188 203 238 245
282 290 323 359 384 391 409 446 460.

Buchstabe A 11 a 500 M. Nr. 9 22 34 49 53
66 76 98 111 142 147 185 209 223 259
284 331 356 374 426 449 476 491 557 602
707 748 797 829 909.

Buchstabe A 111 a 1000 M. Nr. 23 60 90 96
109 133 150 196 214 232 247 274 308 366
367 390 428 474 495 504 559 587 598 654
655 684 718 730 740 773 790 820 848 885
890 949 995 1045 1095 1196.

Buchstabe A 1111 a 2000 M. Nr. 8 26 37 49
80 129 185.

Diese Anleihebescheine werden hiermit zur Rück-
zahlung auf den 1. Juli 1912 gekündigt und es
findet von da an eine weitere Verzinsung der-
selben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der In-
haber bei der hiesigen Stadtkassakasse, bei der
Königlichen Seehandlung (Preussische
Staatsbank) zu Berlin, oder bei der Dresdner
Bank zu Berlin und zu Frankfurt a. M. in der
nach dem Fälligkeitstermine folgenden Zeit.

Durch Rückkauf von Anleihebescheinen sind wei-
tere 3000 M. getilgt worden.

Rückstände aus früheren Verlosungen sind
nicht vorhanden.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Dezember 1911 erfolgten 25.
Verlosung behufs Rückzahlung auf die 3½%ige
Stadtanleihe vom 1. Januar 1887 im Betrage
von 1800 000 M. wurden folgende Nummern
gezogen:

Buchstabe A 1 a 200 M. Nr. 13 21 61 63 80
80 117 135 143 171 186 223 247 280 333
366 409 425 452 485.

Buchstabe A 11 a 500 M. Nr. 10 41 77 96 107
124 148 184 205 242 277 300 301 315 333
344 425 448 470 478 479 541 566 611 626
660 690 734 758 762 777.

Buchstabe A 111 a 1000 M. Nr. 24 57 77 98
123 141 165 190 239 246 285 306 343 385
416 453 494 535 561 592 611 658 711 700
784 806 821 837.

Buchstabe A 1111 a 2000 M. Nr. 11 34 73 81
119 165 188.

Diese Anleihebescheine werden hiermit zur Rück-
zahlung auf den 1. Juli 1912 gekündigt, und es
findet von da an eine weitere Verzinsung der-
selben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der In-
haber bei der Stadtkassakasse, bei der
Königlichen Seehandlung (Preussische
Staatsbank) zu Berlin, oder bei der Dresdner
Bank zu Berlin und zu Frankfurt a. M. in der
nach dem Fälligkeitstermine folgenden Zeit.

Rückstände aus früheren Verlosungen sind
nicht vorhanden.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Dezember 1911 erfolgten 28.
Verlosung behufs Rückzahlung auf die anfangs
4%, jetzt 3½%ige Stadtanleihe vom 15. August
1883 von 3088 200 M. sind folgende Nummern
gezogen worden:

Buchstabe A 1 a 200 M. Nr. 13 44 113 158
221 258 304 335 358 361 432 470 523 538
588 641 699 721 746 757 814 825 874 875
900 911 915 932 934 936 938 940.

Buchstabe A 11 a 500 M. Nr. 8 46 94 135 150
194 257 274 290 318 320 390 419 434 498
548 577 578 624 688 692 744 782 823 864
879 880 881 882 935 970 990.

Buchstabe A 111 a 1000 M. Nr. 8 57 80 92 136
150 161 232 286 294 344 358 398 410 454
480 519 543 572 600 654 704 742 764 779
827 842 861 879 906 926 939 972 990 1014
1044 1131 1224.

Buchstabe A 1111 a 2000 M. Nr. 10 34 102 113
131 164 179 210 238 261 280 301 496.

Diese Anleihebescheine werden hiermit zur Rück-
zahlung auf den 1. Juli 1912 gekündigt, und es
findet von da an eine weitere Verzinsung der-
selben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der In-
haber bei der Stadtkassakasse, bei der
Königlichen Seehandlung (Preussische
Staatsbank) zu Berlin, oder bei der Dresdner
Bank zu Berlin und zu Frankfurt a. M. in der
nach dem Fälligkeitstermine folgenden Zeit.

Aus früheren Verlosungen sind noch nicht zur
Einführung gekommen:

1. Zum 1. Juli 1910.
P. 16 239 a 200 M.

2. Zum 1. Juli 1911.
P. 21 120 311 a 200 M.; D. 838 a 500 M.;
R. 100 595 a 1000 M.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Karl Müller, geboren am
17. Oktober 1878 zu Magden, zuletzt Adler-
straße 55 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge
für seine Familie, so daß sie aus öffentlichen
Mitteln unterstützt werden muß.

Wir ersuchen um Mitteilung seines
Aufenthalts.

Wiesbaden, den 27. Februar 1912. 32990

Der Magistrat, Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Freitag, den 8. März d. J., nachmittags,
sollen im Diktir Weinreb 10 Harte Kuchstüme
öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft nachmittags 4 Uhr vor der
Brauerei „Bierkeller“ an der
Bierkellerstraße.

Wiesbaden, den 4. März 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das am 29. Februar d. J. im Diktir „Kessel“
ersteigerte Holz wird zur Abfuhr hiermit über-
wiesen.

Wiesbaden, den 4. März 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Winter-
monate — Oktober bis einschließlich März — um
10 Uhr vormittags. 31234

Stadt, Markt-Amt.

Verdingung.

Die Lieferung und Verlegung von rund
3240 Quadratmeter Pinoleum (Los 1 bis 4)
im Neubau der Landesbibliothek hierseits soll
im Wege der öffentlichen Ausschreibung
verdingt werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen
können während der Vormittagsdienststunden
im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19
Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunter-
lagen ausschließlich Zeichnungen auch von
dort gegen Vorkasse oder bestellgeldfreie
Einsendung von 1 M. bezogen werden.

Verflossene und mit der Aufschrift
„D. M. 125 Pos.“ versehenen Angebote sind
spätestens bis

Samstag, den 16. März 1912, vorm. 10 Uhr,
hierbei einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt —
unter Einhaltung der obigen Los-Reihen-
folge — in Gegenwart der etwa erscheinenden
Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und
ausgefüllten Verdingungsformular einge-
reichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 28. Februar 1912.

Städtisches Hochbauamt.

Verdingung.

Die Dachdeckerarbeiten (Zieler) für den Um-
bau des Hotel-Restaurants Roberg hier sollen
im Wege der öffentlichen Ausschreibung
verdingt werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen
können während der Vormittagsdienststunden
im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19
Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen
ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Vor-
zahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von
30 M. bezogen werden.

Verflossene und mit der Aufschrift „D. M.
127“ versehenen Angebote sind spätestens bis

Montag, den 11. März 1912, vorm. 10 Uhr,
hierbei einzureichen.

Die Eröffnung erfolgt in Gegenwart der etwa
erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und
ausgefüllten Verdingungsformular einge-
reichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 2. März 1912.

Städtisches Hochbauamt.

Lieferung von Parkett- und Pinoleumwachs
für das städtische Krankenhaus Wiesbaden.

Die Lieferung von 420 kg. Parkett- und Pinoleum-
wachs für das städtische Krankenhaus für
die Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1913
soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung
verdingt werden.

Die Lieferungsbedingungen, sowie die für die
Angebote nötigen Formulare können gegen Zah-
lung von 25 Pfennig an der Krankenkassakasse
während der Vormittagsdienststunden von 8½
bis 12½ Uhr in Empfang genommen werden.

Angebote, postmäßig versiegelt und mit der
Aufschrift „Offerte für Parkett- und Pinoleum-
wachs“ versehen sind bis

12. März 1912, vormittags 11 Uhr,
bei uns einzureichen.

Später eingegebene Angebote können nicht mehr
berücksichtigt werden.

Wiesbaden, den 2. März 1912.

Städtisches Krankenhaus.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Bekanntmachung.

Bez.: Das Mütterschaftsamt des Landkreises
Wiesbaden 1912.

Das diesjährige Mütterschaftsamt, ver-
bunden mit der Lösung der Militärpflichtigen des
jüngsten Jahrganges und der Klassifikation der
Landwehrmänner, Reservisten, Ersatzreservisten
und ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zwei-
ten Aufgebots finden statt wie folgt:

3. Mütterschaftsamt Wiesbaden.
Gasthaus „am Deutschen Hof“, Goldstraße 2a:

Freitag, den 15. März 1912, für sämtliche
Militärpflichtigen der Gemeinden Georgenborn,
Dellbach, Igstadt, Kloppenheim, Wendenbach, Nau-
rod, Sonnenberg und Wildschaffen.

Montag, den 18. März 1912, findet im Müt-
terschaftsamt in Wiesbaden die Verhandlung sämt-
licher Reklamationen des Bezirks, sowie die Lo-
sung der Militärpflichtigen des jüngsten Jahrgan-
ges und Klassifikation der Landwehrleute, Re-
servisten, Ersatzreservisten und ausgebildeten
Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots der vor-
genannten Gemeinden statt.

Das Geschäft beginnt in Wiesbaden um 8½
Uhr vormittags.

Die Stellungsbescheidungen haben sich an den
betreffenden Tagen in Wiesbaden um 7½ Uhr
pünktlich in den bez. Mütterschaftsräumen zur Be-
rathung einzufinden.

Stöße dürfen in den Mütterschaftsraum nicht
mitgebracht werden.

Wegen des Verhaltens der Militärpflichtigen
im Mütterschaftsamt und Ausbegriffen des Ge-
schäfts auf meine unten abgedruckte Polizei-
Verordnung vom 28. August 1907, J.-Nr. 3. M.
320, (Rechtsblatt Nr. 103).

Unpünktliches Erscheinen, Behlen
ohne genügenden Entschuldigungsgrund, Ent-
fernung während des Geschäfts ohne
Erlaubnis wird nach § 26 Nr. 7 der Ver-
ordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe
bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft ge-
ahndet und kann außerdem vorüberweise Ein-
stellung, Behandlung als unfähiger Dienst-
pflichtiger, sowie den Verlust etwaigen Ansehens
auf Befreiung oder Zurückstellung vom Militär-
dienst aus Reklamationsgründen zur Folge haben.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Mütterschaftsamt verhindert ist, hat rechtzeitig ein
amtlich beglaubigtes ärztliches Zeugnis einzu-
reichen.

Die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge,
die im vorigen Jahre oder früher gelöst haben,
haben ihre Vollzugsbescheine mitzubringen. Für
verlorene Vollzugsbescheine sind Duplikate gegen
50 M. Ausfertigungsgebühr rechtzeitig nachzu-
suchen.

Wer seine Vollzugsnummer selbst nicht mit-
bringt, hat im Vollzugsamt zu erscheinen, für die
Richterbescheine wird durch ein Mitglied der Er-
satz-Kommission gelöst.

Jeder Militärpflichtige darf sich im Mütterschaftsamt
freiwillig zur Aushebung melden,
ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf
die Auswahl der Waffengattung oder des Trup-
penteils erwächst.

Die Reklamationen werden sämt-
lich am Lösungstage eines jeden Be-
zirkes verhandelt.

Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Etern
und Brüder über 16 Jahre), wegen deren Er-
werbunfähigkeit die Zurückstellung resp. Befrei-
ung eines Ersatzpflichtigen beantragt worden ist,
ausgehen oder, im Falle sie durch Krankheit am
persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ein
ärztliches Zeugnis entschuldigt sein, da sonst keine
Berücksichtigung stattfinden kann.

Ist ein solches Zeugnis von einem nichtamt-
lichen angeheften Akte ausgestellt, so muß es
polizeilich beglaubigt sein.

Falls Ersatzpflichtige glauben, wegen Stottern,
Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Epilepsie oder
anderer nicht fähiger Gebrechen zum Militär-
dienst unbrauchbar zu sein, so haben sie sich sofort
bei der betreffenden Gemeindebehörde zu melden,
welche die erforderlichen Verhandlungen aufneh-
men wird. Militärpflichtige, die an Epilepsie lei-
den, haben außerdem auf eigene Kosten drei
glaubhafte Zeugen hierfür im Termin vorzu-
stellen.

Jeder Militärpflichtige, sowie seine Ange-
hörigen sind berechtigt, während im Mütterschafts-
amt ihre Anträge durch Vorlegung von Ur-
kunden und Stellung von Zeugen und Sachver-
ständigen zu unterstützen. Die Urkunden müssen
polizeilich beglaubigt und aktuell
sein.

Sonnenberg, den 1. März 1912.

Der Bürgermeister:
Buckel.

33038

Kreuzstern



MAGGI'S Suppen

sind die besten!

„Für den Magen ist nur das Beste gut genug!“

33147